



**STATUTEN
der
FREISCHÜTZEN OBERSIGGENTHAL**

2003

Es wird hiermit bestätigt, dass:

Herr / Frau

Jahrgang

Im Jahre als Mitglied in den Verein aufgenommen wurde.

Obersiggenthal, den

Der Präsident

Der Aktuar

.....

.....

Inhaltsverzeichnis

I	Name, Sitz und Zweck	Art. 1, 2
II	Mitgliedschaft	Art. 3 – 9
III	Organisation	Art. 10 – 26
IV	Finanzielles	Art. 27 – 31
V	Allgemeines und Schlussbestimmungen	Art. 32 – 35

Anhänge

1. Organisation und Schiessbetrieb
 - 1.1. Organisation und Schiessbetrieb Gewehr 300 m
 - 1.2. Organisation und Schiessbetrieb Gewehr 10 m
2. Schiessanlagen
 - 2.1. „Ebne“
 - 2.2. „Sporthalle“
3. Rechte und Pflichten „Pistolensektion Obersiggenthal“
4. Chlöpfer-Boys 1961

Statuten der Freischützen Obersiggenthal

I Name, Sitz und Zweck

Art. 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Freischützen Obersiggenthal“, gegründet im Jahre 1899, besteht gem. Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ein politisch, und konfessionell neutraler Verein mit Sitz in Obersiggenthal.

Dem Verein angegliedert sind

- die im Jahre 1946 gegründete Pistolensektion unter dem offiziellen Namen „Pistolensektion der Freischützen Obersiggenthal“ (PSO)
- die im Jahre 1961 gegründete Fasnachts-Zunft „Chlöpfer-Boys 1961“

Beide Untersektionen sind Vereine mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Art. 2. Zweck

Der Verein bezweckt die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder zu fördern und zu erhalten sowohl im Interesse der Landesverteidigung als auch im Hinblick auf das sportliche Gewehrschiessen auf 300 Meter und auf Kurzdistanzen. Als ebenso wichtig erachtet der Verein die Pflege der Kameradschaft und der vaterländischen Gesinnung.

Der Verein, mit allen seinen stimmberechtigten Mitgliedern, ist Mitglied

- des Bezirksschützenverbandes Baden (BSVB)
- der Aargauischen Kantonalschützengesellschaft (AKSG)
- des Schweizer Schiesssportverbandes (SSV)

Der Verein, mit allen Mitgliedern, ist Mitglied der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine (USS)

II Mitgliedschaft

Art. 3. Aufnahmebedingungen

Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer, auch Jugendliche die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden.

Ausländer/innen können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden, sofern die Zustimmung der kantonalen Militärbehörde vorliegt.

Art. 4. Aufnahmeverfahren

Ein Gesuch um Mitgliedschaft im Verein kann jederzeit erfolgen, ist aber schriftlich dem Vorstand einzureichen. Dieser entscheidet bei Schweizerbürger/innen über Aufnahme oder Abweisung mit Orientierung an der nächstfolgenden Generalversammlung. Bei Ausländer/innen erfolgt die definitive Aufnahme durch Beschluss der Generalversammlung, nach Vorliegen der Zustimmung der Kantonalen Militärbehörde.

Art. 5. Rekursrecht

Gegen einen abweisenden Beschluss des Vorstandes steht dem Gesuchsteller das Recht des Rekurses zuhanden der nächstfolgenden Generalversammlung zu.

Art. 6. Anerkennung der Statuten

Jedem neu aufgenommenen Mitglied werden die Statuten mit beigefügter Aufnahmebestätigung ausgehändigt. Damit anerkennt das neue Mitglied die Statuten und verpflichtet sich, denselben, sowie den Beschlüssen und Weisungen der zuständigen Organe nachzukommen.

Art. 7. Mitgliederkategorien

Der Verein umfasst die folgenden Mitgliederkategorien

Aktivmitglieder Sie nehmen regelmässig an Schiessübungen und Wettkämpfen teil. Sie sind die eigentlichen Träger des Vereins. Ebenfalls Aktivmitglieder können Personen sein, die aus bestimmten Gründen wenig oder überhaupt nicht an Schiessübungen und Wettkämpfen teilnehmen, sich aber trotzdem mit dem Verein eng verbunden fühlen und am Vereinsgeschehen teilnehmen. Für vereinsinterne Arbeiten werden sie aufgeboten. Sie haben uneingeschränktes Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

- Junioren** Sie sind aktive Mitglieder im Altersbereich vom 10. bis zum vollendeten 17. Altersjahr. Nachher erfolgt der Übertritt zu den Aktivmitgliedern. Sie können zu vereinsinternen Arbeiten aufgeboden werden. Sie besitzen kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.
- Doppelmitglieder** Eine Doppelmitgliedschaft ist möglich, bedarf aber der Zustimmung der Generalversammlung. Doppelmitglieder werden zu vereinsinternen Arbeiten aufgeboden. Der Vorstand beschliesst über die Ausübung des Antrags-, Stimm- und Wahlrecht. Ein Doppelmitglied ist verpflichtet, die Jahresmeisterschaft der Freischützen Obersiggenthal zu schiessen, wobei Resultate, die bei der anderen Sektion geschossen wurden, übernommen werden.
- Freimitglieder** Zum Freimitglied wird von der Generalversammlung ernannt, wer während 30 Jahren dem Verein ununterbrochen als Aktivmitglied angehört hat. Sie können zu vereinsinternen Arbeiten aufgeboden werden. Ein Freimitglied hat uneingeschränktes Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.
- Ehrenmitglieder** Wer sich für die Freischützen Obersiggenthal oder für das Schiesswesen im Allgemeinen besonders verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag aus der Versammlung, durch die Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Sie können zu vereinsinternen Arbeiten gebeten werden. Ein Ehrenmitglied hat uneingeschränktes Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.
- Passivmitglieder** Sie sind Freunde und Gönner der Freischützen Obersiggenthal, die diese durch regelmässige Beiträge finanziell unterstützen. Sie können zu vereinsinternen Anlässen eingeladen werden. Sie können an der Generalversammlung teilnehmen, haben jedoch kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht. Sie können zur Mithilfe bei vereinsinternen Anlässen angefragt werden.

Art. 8. Angehörige der Armee

Angehörige der Armee (AdA) und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche **nur die Bundesübungen (Obligatorisch und Feldschiessen) und entsprechende Vorübungen** absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistungen zum Schiessen derselben zugelassen. Sie gelten **nicht** als Vereinsmitglieder.

Von Schützen, die nicht mehr der Armee angehören, kann für obige Übungen ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Vereinsmitglieder der Freischützen Obersiggenthal können vom Unkostenbeitrag befreit werden.

Art. 9. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. Durch freiwilligen Austritt nach schriftlicher Mitteilung an den Vorstand. Der Austritt ist nur möglich auf Ende des Vereinsjahres und wird erst rechtswirksam nach Bezahlung des geschuldeten Jahresbeitrages.

2. Durch Verlust der bürgerlichen Ehren und Rechte.

3. Durch Ausschluss aus dem Verein. Dieser kann erfolgen

3.1. Durch den Vorstand

Bei Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses.

3.2. Durch die Generalversammlung

Bei Mitgliedern, die wiederholt den Beschlüssen und Weisungen der Vereinsorgane oder zuständigen Aufsichtsorgane nicht nachkommen oder durch ihr Verhalten und Auftreten das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigen.

Wird durch den Vorstand ein Ausschlussverfahren eingeleitet, muss mindestens 20 Tage (Datum des Poststempels) vor der Versammlung jedem stimmberechtigten Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angabe dieses Traktandums, zugestellt werden. Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Es ist eine Zweidrittel- Mehrheit der anwesenden Mitglieder nötig.

4. Durch den Tod

Mit dem Austritt, beziehungsweise Ausschluss oder Tod, erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlung durch den Verein.

III Organisation

Art. 10. Die Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. Die Generalversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Die Rechnungsrevisoren

a. Die Generalversammlung

Art. 11. Wesen und zeitliche Durchführung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt normalerweise im 1. Quartal des Vereinsjahres zusammen. Die schriftliche Einladung mit der Traktandenliste wird durch den Vorstand spätestens 20 Tage (Datum Poststempel) vor der Generalversammlung verschickt. Die Generalversammlung ist dann beschlussfähig.

Art. 12. Geschäfte

Die ordentliche Generalversammlung erledigt folgende Geschäfte

- Appell und Wahl der Stimmenzähler
- Wahl des Tagespräsidenten
- Abnahme des Protokolls der vorausgegangenen Generalversammlung
- Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten
- Abnahme Jahresbericht Kurzdistanzen
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- Entlastung des Vorstandes für das vergangene Vereinsjahr
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Entschädigungen
- Genehmigung des Budgets für das laufende Vereinsjahr
- Beschlussfassung über das Jahresprogramm / Jahresmeisterschaft 300 m
- Beschlussfassung Teilnahme an auswärtigen Schiessanlässen und eventuelle Vereinsbeiträge.
- Beschlussfassung über die Durchführung von Schiessanlässen auf dem eigenen Stand
- Wahlen von Präsident, Vorstandsmitgliedern, Revisoren, Schiessanlageverwaltungs-Mitgliedern und Fähnrich, gemäss statuari-schem Turnus
- Ehrungen
- Mutationen
- Änderungen und/oder Ergänzungen der Statuten

- Berichterstattung über Änderungen und/oder Ergänzungen der Anhänge
- Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern
- Eventuell Auflösung und Liquidation des Vereins

Art. 13. Ausserordentliche Generalversammlung

Sie kann verlangt werden

- durch den Vorstand
- auf Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder

Die schriftliche Einladung mit der Traktandenliste wird durch den Vorstand spätestens 10 Tage (Datum des Poststempels) vor der ausserordentlichen Generalversammlung verschickt. Die ausserordentliche Generalversammlung ist dann beschlussfähig.

Art. 14. Anträge von Mitgliedern

Anträge von Mitgliedern, die nicht im Zusammenhang mit bekannt gegebenen Traktanden stehen, müssen, um der Generalversammlung vorgelegt werden zu können, spätestens eine Woche vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.

Nicht termingerecht eingegangene Anträge können grundsätzlich erst an der nächsten Generalversammlung behandelt werden.

Eine sofortige Behandlung ist nur möglich auf mehrheitlichen Wunsch der anwesenden Mitglieder.

Art. 15. Abstimmungsmodalitäten

Sofern die Statuten nichts Abweichendes vorsehen, oder keine Mehrheit der Versammlung etwas Abweichendes beschliesst, vollzieht die Generalversammlung Wahlen und Abstimmungen mit offenem Handmehr. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Eine Zweidrittel-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden ist erforderlich bei Beschlüssen nach Art.9 (Ausschluss) und Art.12 / 34 (Liquidation)

Art. 16. Wahl des Fähnrichs

Für das Amt des Fähnrichs kann jedes Aktivmitglied gewählt werden. Seine Wahl erfolgt alle 2 Jahre und er ist jeweils wieder wählbar.

b. Der Vorstand

Art. 17. Anzahl Mitglieder

Der Vorstand besteht aus 5 - 11 Mitgliedern

Er setzt sich zusammen aus

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Aktuar
- 1. Schützenmeister
- Schiessaktuar
- Munitionsverwalter
- Beisitzer
- zusätzlicher Schützenmeister
- Jungschützenleiter
- Obmann 10m
- Vereinstrainer
- SV-Mitglied
- Festwirt

(Mehrfachfunktionen sind möglich)

Art. 18. Wahl der Vorstandsmitglieder und Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Wahl der einzelnen Mitglieder erfolgt alternierend, das heisst in den Jahren **gerader** Jahrzahl werden der Präsident, der Kassier, der Schiessaktuar und der Munitionsverwalter gewählt.

In den Jahren **ungerader** Jahrzahl werden der 1. Schützenmeister, der Aktuar, der Jungschützenleiter, sowie allfällige weitere Vorstandsmitglieder gewählt.

Ist während der Amtsperiode eines Vorstandsmitgliedes eine Ersatzwahl notwendig, so gilt diese nur für die Dauer der restlichen Amtszeit des Zurücktretenden.

Art. 19. Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet die Freischützen Obersiggenthal und übernimmt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, insbesondere

- Erstellen des Schiessberichts für den Schiessoffizier
- Wahl von Mitgliedern in die übergeordneten Verbände
- Bestimmung der Delegierten, welche an den Versammlungen übergeordneter Verbände teilnehmen
- Aufstellung der Schiessprogramme

- Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen, Vereinsanlässe, und Versammlungen
- Vermögensverwaltung, Aufstellung des Voranschlags und der Jahresrechnung
- Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten
- Publikationen der Einladungen für Schiessübungen, Schiessanlässe und Versammlungen im amtlichen Gemeindeanzeiger und/oder auf zirkularischem Wege
- Beschlussfassung über nicht budgetierte Ausgaben bis zur Höhe der jährlichen Kompetenzsumme

Art. 20. Grundaufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder

Präsident	Der Präsident vertritt den Verein nach aussen. Ausserdem trifft der Präsident alle im Interesse des Vereins nötig erscheinenden Anordnungen, soweit sie nicht anderen Organen zufallen. Er leitet alle Versammlungen und Vorstandssitzungen. Der ordentlichen Generalversammlung erstattet er einen schriftlichen Jahresbericht.
Vizepräsident	Der Vizepräsident ist Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seiner Funktion.
Kassier	Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins. Der ordentlichen Generalversammlung legt er die Jahresrechnung und den Voranschlag für das kommende Vereinsjahr zur Beschlussfassung vor.
Aktuar	Der Aktuar ist Protokollführer und erledigt die Vereinskorrespondenz. Er ist verantwortlich für das Erscheinen der Vereinspublikationen in der lokalen Presse. Er ist für die Führung des Mitgliederverzeichnisses verantwortlich.
Schiessaktuar	Er erledigt alle administrativen Arbeiten im Zusammenhang mit den Bundesübungen. Zusammen mit dem Präsidenten verfasst er den Schiessbericht.
1. Schützenmeister	Er organisiert den Schiessbetrieb, führt die Oberaufsicht und ist für einen reibungslosen und sicheren Verlauf verantwortlich. Er erstellt das Jahresschiessprogramm. Für Sektions- und Gruppenwettkämpfe bestimmt er die Teilnehmer und besorgt die erforderlichen Anmeldungen. In seinen Aufgaben kann er von weiteren Schützenmeistern unterstützt werden.

Zusätzlicher Schützenmeister	Er unterstützt den 1. Schützenmeister bei seinen Pflichten.
Munitionsverwalter	Er verwaltet und verteilt die ihm anvertraute Munition und führt Buch über den Verbrauch. Er ist für die sachgemässe Lagerung der Munition verantwortlich und organisiert die Munitionsfassung und den rechtzeitigen Rückschub des leeren Verpackungsmaterials. Er berät den Präsidenten bei der Munitionsbestellung.
Jungschützenleiter	Er ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich. Er organisiert und leitet den Jungschützenkurs gemäss den Vorschriften des Bundes und erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte. Er betreut die Jungschützen auch im regulären Training und führt zu gegebener Zeit, soweit möglich, die Jungschützen dem Verein als Mitglieder zu.
Obmann 10 m	Er organisiert den Schiessbetrieb, führt die Oberaufsicht und ist für einen reibungslosen und sicheren Verlauf verantwortlich. Er erstellt das Jahresprogramm. Für Sektions- und Gruppenwettkämpfe bestimmt er die Teilnehmer und besorgt die erforderlichen Anmeldungen. Er legt zu Händen der Generalversammlung einen Rechenschaftsbericht ab.
Vereinstrainer	Er setzt die vom Vorstand festgelegten Ziele in die Tat um. Der Trainer ist für alle Altersklassen zuständig. Die Aufgaben des Vereinstrainers werden in einem Pflichtenheft festgehalten.

Im Weiteren können dem Vorstand angehören: SV-Mitglied, Festwirt und Beisitzer.

Der Vorstand ist befugt, die Aufgabenverteilung einzelner Vorstandsmitglieder vorübergehend zu ändern oder zusammenzulegen.

Art. 21. Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 22. Rücktritt

Vorstandsmitglieder, die beabsichtigen auf Ende einer Amtsperiode, bei triftigen Gründen auf Ende eines Vereinsjahres, zurückzutreten, haben dies dem Präsidenten mindestens zwei Monate im Voraus schriftlich mitzuteilen.

Art. 23. Rechtsverbindlichkeit

In administrativen Belangen zeichnen der Präsident oder Vizepräsident mit dem Aktuar zu zweien rechtsverbindlich; in finanziellen Belangen der Präsident oder Vizepräsident mit dem Kassier.

Art. 24. Haftung

Der gesamte Vorstand haftet für korrekte Anwendung der Eidgenössischen Vorschriften im Schiesswesen und der „Schiessordnung SSV“. Zugleich haftet jedes einzelne Vorstandsmitglied gegenüber dem Verein für seine Amtsführung und für das ihm anvertraute Gut.

c. Die Rechnungsrevisoren**Art. 25. Wahl und Amtsdauer**

Von der Generalversammlung müssen aus den stimmberechtigten Mitgliedern zwei Rechnungsrevisoren für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt werden. Die Wahl erfolgt alternierend, das heisst jedes Jahr ist ein neuer Revisor zu wählen. Eine Wiederwahl kann erst nach einem Unterbruch von mindestens zwei Jahren erfolgen. Mitglieder des Vorstandes sind nicht als Rechnungsrevisoren wählbar.

Art. 26. Aufgaben

Die Revisoren prüfen die vom Kassier erstellte Jahresrechnung und den Vermögensstand. Es ist den Revisoren erlaubt, auch während des Vereinsjahres Kontrollen durchzuführen. Über die Prüfung/en erstatten sie der ordentlichen Generalversammlung schriftlich Bericht und stellen Antrag.

IV Finanzielles**Art. 27. Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr

Art. 28. Beiträge

Die ordentliche Generalversammlung beschliesst die folgenden Beiträge, jeweils gültig für das Vereinsjahr.

- Mitgliederbeiträge für Junioren, Aktiv-, Passiv- und Doppelmitglieder
- Unkostenbeitrag von nicht „AdA“ an Bundesübungen
- Munitionspreis
- Beiträge aus der Vereinskasse für Teilnehmer an auswärtigen Schiessanlässen
- Vorstandsbesoldung
- Besoldung Vereinstrainer
- Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

Der Jahresbeitrag einer Mitgliedschaft kann höchstens auf CHF 200.– angesetzt werden

Art. 29. Abgaben an Vereinskasse

Gruppen- / Sektionspreise und Naturalgaben werden durch den Vorstand verwaltet.

Bargaben, die den Gruppendoppel übersteigen, werden wieder an die betreffende Gruppe ausbezahlt. Der Betrag muss aber mindestens CHF 10.– pro Schütze sein.

Einnahmen durch Gewehrreinigung bei Schiessanlässen auf dem eigenen Stand sind zu Handen der Vereinskasse abzuliefern.

Art. 30. Kompetenzsumme des Vorstandes

Dem Vorstand steht für nicht im Budget enthaltene, unvorhergesehene Ausgaben eine jährliche Kompetenzsumme von CHF 2000.– zur Verfügung. Die Ausgaben sind an der nächstfolgenden Generalversammlung darzulegen.

Art. 31. Finanzielle Haftung

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine den maximalen Mitgliederbeitrag gemäss Art. 28 übersteigende persönliche Haftung der Mitglieder, auch der Mitglieder des Vorstandes, ist ausgeschlossen.

V Allgemeines und Schlussbestimmungen

Art. 32. Publikationen

Sämtliche Schiessanlässe und Versammlungen sind gemäss örtlich gültigen Vorschriften bekannt zu geben (siehe auch Anhang 1).

Art. 33. Statutenrevision

Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder stattfinden. Eine Beschlussfassung erfolgt an einer ordentlichen oder ausserordentlich einberufenen Generalversammlung.

Der Vorstand ist, - aus zwingenden Gründen – berechtigt, in den **Anhängen zu den Statuten** Anpassungen vorzunehmen. Diese sind an der nächstfolgenden Generalversammlung vorzulegen.

Art. 34. Auflösung des Vereins und Liquidation

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn die Zahl der aktiv schiessenden Mitglieder - 300m und Kurzdistanz - unter 15 gesunken ist, oder durch Beschluss von Zweidrittel aller stimmberechtigten Mitglieder.

Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so ist - nach Regelung aller Verbindlichkeiten – das gesamte, allfällig verbleibende Vermögen wie Land, Gebäulichkeiten, Einrichtungen, Gegenstände und Finanzen, dem Gemeinderat von Obersiggenthal zur treuhänderischen Aufbewahrung und Verwaltung für 10 Jahre zu übergeben.

Bildet sich in Obersiggenthal innerhalb der 10 Jahre ein neuer Verein mit gleicher Zweckbestimmung, so ist der Gemeinderat verpflichtet, demselben das seinerzeit erhaltene Vereinseigentum auszuhändigen. Nach Ablauf von 10 Jahren, ohne Neugründung eines entsprechenden Vereins, hat der Gemeinderat das von ihm verwaltete Vermögen der Pistolensektion Obersiggenthal zu übergeben.

Bei deren Nichtexistenz kann der Gemeinderat das Vermögen für einen bestimmten Zweck, auf jeden Fall aber für das Schiesswesen verwenden.

Art. 35. Gültigkeit der Statuten

Vorstehende Statuten mit Anhängen sind an der heutigen Generalversammlung beschlossen worden und treten nach Genehmigung durch die Kantonale Militärdirektion in Kraft. Die bisherigen Statuten vom 1. April 1977, sowie alle hernach protokollarisch festgehaltenen Änderungsbeschlüsse, werden hiermit aufgehoben.

Obersiggenthal, den 6 März 2003

Freischützen Obersiggenthal

Der Präsident

Die Aktuarin

Werner Fink

Regula Glättli-Frunz

.....

.....

Genehmigt

Aarau, den 3. April 2003

Militär und Bevölkerungsschutz des Kantons Aargau

Der Chef

Oberst Martin Widmer

Menziken, den 7. Mai 2003

Aargauische Kantonalschützengesellschaft

Der Präsident

Werner Häusermann